

Um so erfreulicher ist es, das Werk nun, bis auf die neueste Zeit ergänzt, vollständig vor uns liegen zu sehen. Den früheren Bemerkungen über die neue Bearbeitung ist hier nur wenig hinzuzufügen. Nächste Goethe ragen bezüglich zahlreicher bibliographischer Angaben besonders Lessing mit etwa 300, Schiller mit etwa 600 und Shakespeare mit etwa 330 Titeln hervor. — Neben vielen wirklich unbedeutenden Namen und Titeln ist doch auch leider eine Reihe bedeutenderer Namen über Bord geworfen, teilweise jedenfalls, weil sie mehr dem Gelehrtentum als den schönen Wissenschaften angehören, andererseits wohl, weil sie ungeachtet ihres hohen Rufes als Poeten, doch nicht mehr zu den beim deutschen Publikum »gangbaren« Autoren gerechnet wurden. Es dürfte dies aber kaum bei allen zutreffen, und, mögen einzelne wirklich veraltet und vergessen sein, andere hätten doch wohl beibehalten werden müssen. Zu diesen hier beseitigten Namen gehören Leibniz, Alb. u. Just. Möser, Joh. v. Müller, Chr. Deser, Pascal, Pestalozzi, Pope, Ramler, Leop. v. Ranke, J. J. Rousseau, Arthur und Joh. Schopenhauer, Steffens, Thomson, Rich. Wagner, Wordsworth, Edm. Young. Es fallen dagegen nun freilich die nachstehenden dormalen viel gelesenen, seit 1878 neu hinzugefügten Schriftsteller in die Wagschaale: Rob. Koenig, Kraszewski, Kreßer, La Mara, Paul Lang, L'Arronge, U. v. Mantuffel, Maryat, Mauthner, Conr. Ferd. Meyer, v. Miris, M. L. Moltke, Nadler, Nicolay, Aug. Niemann, Ronne, Nordau, Ortman, Oswald, Pantenius, Passarge, Paulus, A. u. K. v. Perfall, Peschau, Chr. Reuter, Ringsels, v. Roberts, A. v. Rothenburg, S. v. Rütts, Saadi, F. v. Saar, Salinger, Schönfeld, v. Schönhan, Schröder, Schroeter, Schubin, G. Schumann, v. Schweinichen, S. Seidel, Seidl, Semmig, Seyppel, Scharling, Spätgen, A. Stein, Steinhäuser, Stettenheim, Stinde, Stolke, Streckfuß, Stretton, Aug. Sturm, Sudermann, B. u. A. G. v. Suttner, Carmen Sylva, G. Taylor, Telmann, Tenger, L. N. u. A. K. Tolstoi, Tsvete, Vacano, Vierordt, Vilmar, R. Voss, Waldmüller, Waldt-Zedtwitz, Walloth, Fr. W. Weber, Weddigen, D. Welten, J. v. Wildenradt, A. Wothe, J. G. Zimmermann, Zola, S. v. Zollern, Zolling. Schon aus der beträchtlichen Anzahl dieser Namen ergibt sich die bedeutende Umgestaltung des Werkes im Vergleich mit der 3. Auflage, deren dieser vierten Auflage einverleibter Nachtrag hier übrigens nicht mit berücksichtigt ist.

Was die Ausscheidung der oben und früher genannten berühmten Schriftsteller anlangt, so getrösten wir uns, daß früher oder später diesem schönwissenschaftlichen ein »gelehrtes Bademecum« in ähnlicher Bearbeitung an die Seite gestellt werden und das Ausgeschiedene wieder Aufnahme finden möchte. An einem großen Interessentenkreise bei Gelehrten und Laien würde es einem solchen Bademecum gewiß nicht fehlen. Einstweilen schuldet man den Herausgebern auch für die vorliegende Bibliographie gebührenden Dank.

H. E.

Bermischtes.

Diskontierung von Schriftstellerhonoraren. — Im »Recht der Feder«, dem Organ der deutschen Schriftsteller-Genossenschaft (nicht zu verwechseln mit dem deutschen Schriftsteller-Verbande), lesen wir folgende amtliche Mitteilung:

In Ausführung des § 2, 3 ihrer Satzungen, die Diskontierung schriftstellerischer Honorarforderungen betreffend, diskontiert die Genossenschaft nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Honorarforderungen ihrer Mitglieder, welche aus deren litterarischer oder redaktioneller Berufstätigkeit entspringen, nach den Bestimmungen des folgenden Geschäftsplanes:

1) Das Vorhandensein der Forderung muß zweifellos nachgewiesen werden (durch Vorlage eines Abdrucks des Manuskripts, einer Annahmeerklärung des Verlegers über das eingereichte, vollständig vorliegende Manuskript etc.). Die Zahlungsfähigkeit des Verlegers muß entweder offenkundig sein oder nachgewiesen werden.

2) Werden die unter 1 geforderten Nachweise nicht genügend beigebracht, so darf der Vorstand nur dann die Diskontierung vornehmen, wenn der Antragsteller Bürgen stellt oder Pfand hinterlegt. Ueber hinreichende Sicherheit dieser beiden entscheidet der Vorstand.

3) Das Mitglied hat seine Forderung in schriftlicher Form der Genossenschaft zu übertragen und diese Erklärung in zwei gleichlautenden Formularen auszustellen, von denen die Genossenschaft das eine dem Schuldner übersendet.

4) Geht das diskontierte Honorar am Fälligkeitstage bei der Genossenschaft nicht ein, so ist der betr. Genossenschafter für den empfangenen Betrag und etwa entstandene Kosten persönlich haftbar.

5) Für den diskontierten Honorarbetrag sind, außer den Vorauslagen der Genossenschaft für Postgebühren, $\frac{1}{2}\%$ Monats-Zinsen und eine Kommissionsgebühr zu berechnen, welche bei Beträgen unter 100 M auf 4%; bei Beträgen über 100 M bis 300 M auf 3%, mindestens aber auf 4 M; bei höheren Beträgen auf 2% der diskontierten Summe, mindestens aber auf 9 M festgesetzt wird. Als kleinste Kommissionsgebühr wird 1 M berechnet. Die Zinsen werden in Fällen, bei denen ein bestimmter Zahlungstermin angegeben ist, bis zu diesem berechnet, in den anderen Fällen vorläufig auf ein Jahr. Erfolgt ein früherer oder späterer Eingang des diskontierten Honorars bei der Genossenschaft, so zahlt dieselbe den Mitgliedern die zuviel erhobenen Zinsen zurück, resp. fordert die ausstehenden ein.

6) Der Aufsichtsrat bestimmt vierteljährlich den Betrag, welcher auf das Diskontierungsgeschäft im ganzen verwendet werden darf.

Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Aufsichtsrat:
Dr. jur. Hugo Ruffat.

Dieser Geschäftsplan tritt hiermit in Kraft.

Charlottenburg, den 29. Februar 1892.

Der Vorstand:
Martin Hildebrandt. Georg Isaac.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter.) in Hamburg. Generalversammlung. — Ueber die am 7. d. M. in den Geschäftsräumen der Verlagsanstalt stattgehabte außerordentliche Generalversammlung bringt das Hamburger Tageblatt folgenden Bericht:

Veranlassung zu dieser Generalversammlung hatten folgende Anträge der Herrn Fuchs und sieben Genossen aus Heilbronn gegeben: 1. daß nach Maßgabe der Art. 213a, 213b, 209a und 209b des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches die Rechte der Gesellschaft gegen die Gründer und Emissionshäuser auf solidarischen Ersatz des derselben durch die Gründung, namentlich durch die Bewertung der durch die Gesellschaft übernommenen Vermögensstücke zugesügten Schadens im Wege der Klage zu verfolgen seien. 2. daß nach Maßgabe des Art. 222a des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches Revisoren behufs Prüfung der beiden letztjährigen Bilanzen zu ernennen seien. Hierzu waren vom Aufsichtsrat und Vorstand als Punkte 3 und 4 der Tagesordnung noch folgende Anträge gestellt: 3. daß zur Prüfung des Hergangs der Gründung, sowie zur Prüfung der Geschäftsführung der beiden letzten Jahre Revisoren zu wählen seien. 4. Eventuell: Wahl von Revisoren.

Der Vorsitzende Herr Dr. Donnerberg konstatierte zunächst, daß die Versammlung unter Beobachtung aller Kautelen, welche die Aktiengesetzgebung vorschreibt, berufen ist, und erteilte zunächst dem Rechtsbeistand der Herrn Fuchs und Genossen, Herrn Dr. Stamer das Wort. Dieser erklärte unter Verlesung der angezogenen Paragraphen eingehend die Berechtigung seiner Klienten, wegen Nichtbeobachtung der betreffenden Vorschriften von den Gründern und Emissionshäusern für event. erwachsenen Schaden Ersatz zu fordern. Außerdem bittet Herr Dr. Stamer noch um Aufklärung, warum Punkt II der Tagesordnung nicht in dem Wortlaut, wie er von Fuchs und Genossen eingebracht ist, aufgestellt worden.

Herr Dr. Donnerberg erwidert, daß die Form, wie sie vorliege, gewählt worden, weil sie klarer und präziser sei. Dem Aufsichtsrat und Vorstand hätte die jedenfalls weitergehende Fassung beliebt, weil Herr Fuchs und Genossen einzelne Personen angreifen wollten. Außerdem würden aber auch die Antragsteller vom Richter nicht die Prüfung der beiden letzten Bilanzen, sondern nur eventuell die der beiden letzten Geschäftsjahre erlangen können. Um eine Prüfung, die man keinen Augenblick scheue, herbeizuführen, habe der Aufsichtsrat aus eigener Initiative die Anträge unter 3 und 4 eingebracht.

Dr. Stamer bestätigt, daß die Vermutung, seine Auftraggeber beabsichtigten nur, gegen zwei Gründer vorzugehen, eine richtige sei. Sachlich sucht nun der Redner auseinanderzusetzen, daß die von der Aktiengesellschaft erworbenen Mobilien und Immobilien von den Gründern zu hoch in Anrechnung gebracht worden seien.

Herr Dr. Donnerberg erörtert eingehend, wie der Gründungsprozeß unter Mitbeteiligung und Beihilfe der ehrenhaftesten, sachkundigsten Männer vor sich gegangen. Se. Magnificenz Herr Bürgermeister Dr. Mönckeberg, Dr. Predöhl und Dr. Wolffson, die als Vormünder der minorennen Erben mitgewirkt, seien Personen, die zu den hervorragendsten Juristen Hamburgs gehörten. Was die Abschätzung der Werte anlangt, so hätten die Gründer diese selbstverständlich nicht persönlich vorgenommen, sondern sich ein Urteil nach den Taxationen und Gutachten hervorragender Sachverständiger wie der Herren v. d. Meben, Herz & May, von Hallberger in Stuttgart u. a. m. gebildet. Hieraus könne jeder ersehen, daß von einer mala fides bei